

Zentralverband der Augenoptiker



Positionspapier zum Online-Brillenhandel

Grundsätzlich ist es jedem Anbieter selbst überlassen, auf welchen Wegen er seine Produkte in den Markt bringt. Deswegen gehört auch das Internet zu einem möglichen Vertriebsweg in der Augenoptik. Eine Aufgabe des Zentralverbandes der Augenoptiker (ZVA) ist es, für den fairen Wettbewerb in der Augenoptik einzutreten. Die geltenden Regelungen und Vorschriften, die für die stationären Augenoptiker einen Kostenfaktor bedeuten, müssen im Sinne des Verbrauchers von allen Marktteilnehmern berücksichtigt werden – unabhängig vom letztlich gewählten Vertriebsweg

Eine Brille ist ein beratungsintensives Produkt ist, das für ein optimales Ergebnis nicht ohne den direkten Kundenkontakt verkauft werden kann. Ungeachtet der Beratung, der Augenprüfung, den vielen optometrischen Dienstleistungen und der abschließenden anatomischen Anpassung sprechen viele weitere Argumente gegen den Handel mit Korrektionsbrillen im Internet:

Viele Online-Anbieter in der Augenoptik neigen dazu, die Vorgaben der Handwerksordnung und des Medizinproduktegesetzes außer Acht zu lassen. Das ist insbesondere deswegen bedenklich, weil sowohl die Handwerksordnung als auch das Medizinproduktegesetz Verbraucher davor schützen sollen, mit mangelhaft gefertigten und damit gesundheitsgefährdenden Brillen in Kontakt zu kommen.

Nach der deutschen Handwerksordnung müssen alle wesentlichen Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerkes (wie es die Augenoptik ist) von einem Handwerks-Meister beziehungsweise unter dessen Aufsicht erbracht werden.

Das gilt bekannter Weise auch für die Augenoptik. Diese Vorgabe wird aber häufig von Internethändlern umgangen, da die Brillen komplett in Fernost gefertigt werden.

Aus Gründen der Praktikabilität und um den Bestellvorgang möglichst einfach zu gestalten, werden von den Internethändlern beim Kunden zu wenige Daten abgefragt, um eine fachgerechte Herstellung einer Korrektionsbrille zu garantieren.

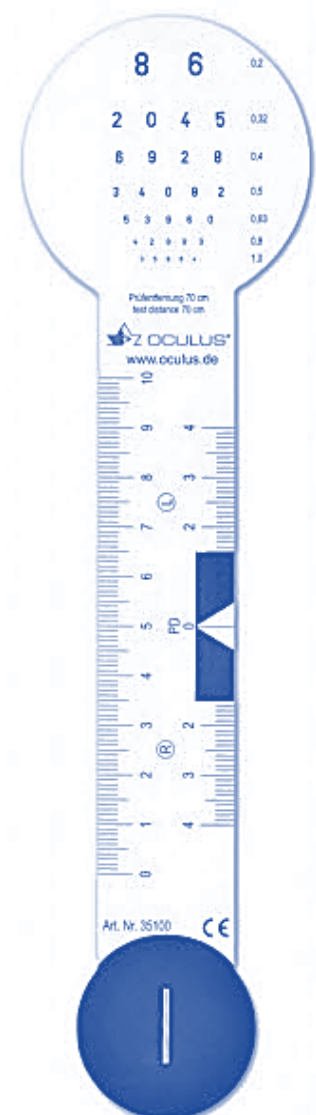
Kein Online-Brillenhändler in Deutschland berücksichtigt derzeit die

Landgericht
Kiel



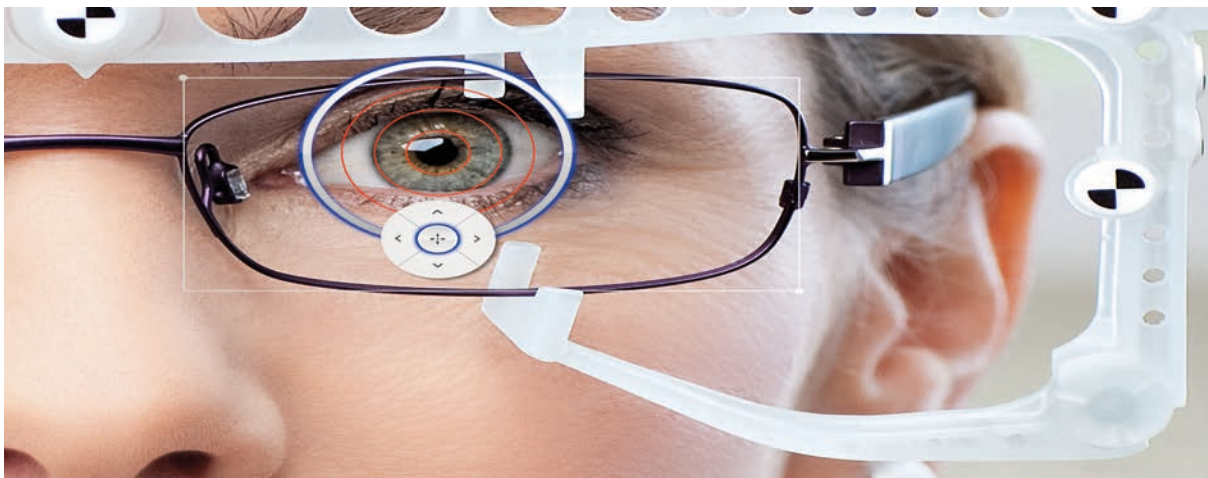
Hornhautscheitelabstand oder die Fassungsverneigung – alles relevante Parameter, die zwingend notwendig sind, um eine mangelfreie Korrektionsbrille anfertigen zu können. Das Landgericht Kiel hat mit Urteil vom 30.10.2012 (AZ: 16 O 20/11) unter Bezugnahme auf ein Gerichtsgutachten des Mediziners Prof. Dr. Hans-Jürgen Grein festgestellt, dass

Korrektionsbrillen, die auf einer derart schmalen Datenbasis hergestellt und abgegeben werden, nicht die



Vorgaben der einschlägigen DIN Normen für Korrektionsbrillen (DIN EN ISO 21987) einhalten können.

Brillen, die nicht den einschlägigen DIN Normen für Korrektionsbrillen entsprechen, können zu **Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit** führen (so LG Kiel, Urt. v. 30.10.2012). Damit müssen die Brillen von Internethändlern als gesundheitsgefährdende Medizinprodukte angesehen werden, die nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes nicht ohne weiteres verkehrsfähig sind. Das Landgericht Hamburg hält deswegen Warnhinweise für Gleitsichtbrillen aus dem Internet im Hinblick auf den Straßenverkehr für erforderlich (Urt. v. 22.02.2013, AZ: 315 O 543/12).



Bildquelle: Zeiss Vision. Online-Brillenhändler berücksichtigen keine relevanten Parameter wie Einschleifhöhe, Hornhautscheitelabstand oder Fassungsverneigung.

Aus oben genannten Gründen muss derzeit zumindest jeder Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass Korrektionsbrillen, die ungeachtet ihres Vertriebsweges auf einer solch schmalen Datenbasis hergestellt und abgegeben werden, nicht für die Benutzung im Straßenverkehr geeignet sind.

Auf Grund dieser von den Internethändlern konkret gewählten Herstellungsweise ist es jedenfalls wettbewerbswidrig, wenn sie diese Produkte als besonders hochwertig oder in „Optiker-Qualität“ anpreisen.